



Zugestellt:
a) dem Kläger am:
b) der Beklagten am:

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

_____ Klägers,

_____ gegen

die T _____ GmbH, vertreten durch _____

_____ Beklagte,

hat das Amtsgericht Siegburg
im schriftlichen Verfahren am 20.05.2009 gemäß § 307 Satz 2 ZPO
durch die Richterin _____

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monate, oder Ordnungshaft bis

